

An der Spitze der neuen Bestimmungen über den Status der Bonner Bundesrepublik steht die Erklärung der Drei Mächte auf der Londoner Konferenz, daß sie die Politik verfolgen, „das Besatzungsregime in der Bundesrepublik so bald wie möglich zu beenden, das Besatzungsstatut aufzuheben und die Alliierte Hohe Kommission abzuschaffen“.

„Die Bundesrepublik wird demgemäß die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten haben.“

heißt es in Art. I Abs. 2 des sogenannten Deutschland-Vertrages (der eine veränderte Fassung des Bonner Vertrages vom 26. Mai 1952 ist).

Wie es um diese volle Souveränität jedoch in Wirklichkeit bestellt ist, ergibt sich mit Eindeutigkeit aus dem darauf folgenden Artikel. Danach behalten nämlich die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung. Außerdem behalten die Drei Mächte gemäß Art. IV Abs. 1 bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag ihre bisher ausgeübten oder innegehabten Rechte in bezug auf die Stationierung von Streitkräften in der Bundesrepublik. Im Abs. 2 dieses Artikels heißt es dann ausdrücklich:

„Die Bundesrepublik ist damit einverstanden, daß vom Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag an Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke wie zur Zeit dieses Inkrafttretens in der Bundesrepublik stationiert werden dürfen.“

Wörtlich dieselbe Bestimmung enthält auch Art. I Abs. 1 des Vertrages über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag). Westdeutschland bleibt also nach wie vor von den Truppen der Drei Mächte besetzt. Eine Konsultation der Bundesregierung in allen die Stationierung dieser Streitkräfte betreffenden Fragen ist gemäß Art. V Abs. 1 Buchst. a des Deutschland-Vertrages nur vorgesehen, soweit es die militärische Lage erlaubt. Es muß angenommen werden, daß die Kompetenz zur Prüfung dieser Voraussetzung ausschließlich bei den alliierten militärischen Stellen liegt. Nach Art. V Abs. 1 Buchst. b dürfen sogar Kontingente eines Staates, der zur Zeit an der militärischen Besetzung Westdeutschlands nicht teilnimmt, auch ohne Einwilligung der Bundesrepublik in das Bundesgebiet gebracht werden, wenn nach Auffassung der Westmächte „ein Angriff unmittelbar droht“.

Der obengenannte Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) gewährt außerdem den Drei Mächten umfangreiche Durchmarschrechte auf dem Weg nach oder von Österreich oder irgendeinem NATO-Staat. Der Truppenvertrag tritt außer Kraft mit dem Abschluß einer friedensvertraglichen Regelung mit Deutschland. Das heißt, die Drei Mächte, die ja Signatarstaaten eines Friedensvertrages sein würden, haben es in der Hand, die Dauer der Besetzung Westdeutschlands von sich aus beliebig lange aufrechtzuerhalten und die Räumung auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Diese Bestimmungen zeigen, daß die effektive Kontrolle über das Gebiet der Bonner Bundesrepublik völlig bei den Drei Mächten liegt. Von einer wirklichen Souveränität kann nicht gesprochen werden.

Was die Zuständigkeit, einen Notstand zu erklären, die nach der bisherigen Fassung des Bonner Vertrages (Art. 5 Abs. 2) ausschließlich den Drei Mächten überlassen blieb, anlangt, so hat sich auch hier faktisch nichts geändert. Zwar sollen nach Art. V Abs. 2 des Deutschland-Vertrages die von den Drei Mächten bisher innegehabten Rechte in bezug auf den Schutz der Sicherheit der von den Drei Mächten in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte auf die deutschen Behörden übergehen, sobald diese entsprechende Vollmachten durch die deutsche Gesetzgebung erhalten haben und dadurch in der Lage sind, wirksame Maßnahmen zu treffen, um einer „ernstlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ beizukommen. Art. V Abs. 2 enthält aber gleichzeitig Bestim-

mungen für den Fall, daß die Rechte in bezug auf den Schutz der Sicherheit der stationierten Streitkräfte von den Drei Mächten „weiterhin ausgeübt werden können“. In diesem Fall sollen sie nur nach Konsultation mit der Bundesregierung ausgeübt werden, soweit nicht gerade die militärische Lage eine solche Konsultation ausschließt, und wenn die Bundesregierung darin übereinstimmt, daß die Umstände die Ausübung derartiger Rechte erfordern³⁾.

Ein Vergleich dieser Bestimmungen mit den Bestimmungen des Bonner Vertrages vom 26. Mai 1952 zeigt, daß die neue vertragliche Regelung im wesentlichen mit der früheren identisch ist. Ebenso wenig wie von wirklicher Souveränität die Rede sein kann, ist dem Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes Raum gelassen. Denn die Drei Mächte nehmen, wie sich aus dem Inhalt des Artikels II Satz 1 ergibt, sämtliche Kompetenzen hinsichtlich der Wiedervereinigung Deutschlands ausschließlich für sich selbst in Anspruch⁴⁾. Daß die Bonner Bundesregierung hierzu ihre Zustimmung gegeben hat, zeigt klar und deutlich ihre Haltung gegenüber der Wiederherstellung der deutschen Einheit.

Gleichsam als Kaufpreis hat sie die Anerkennung der Drei Mächte dafür eingetauscht, die in der Londoner Schlußakte (Abschnitt V) erklären, daß sie die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als die einzige deutsche Regierung betrachten, die frei und rechtmäßig gebildet wurde und daher berechtigt ist, für Deutschland als Vertreter des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten zu sprechen. Die Identität zwischen der Bonner Republik und einem gesamtdeutschen Staat kann nicht vollkommener zum Ausdruck gebracht werden. Die Drei Mächte ignorieren einfach die Existenz der Deutschen Demokratischen Republik und setzen sich damit in Widerspruch zu einem der Grundprinzipien des Völkerrechts, zum Effektivitätsprinzip, ganz abgesehen von der mit der Wirklichkeit nicht in Übereinstimmung stehenden Behauptung, daß die Bonner Regierung die einzige deutsche Regierung sei, die frei und rechtmäßig gebildet worden sei; genau das Gegenteil ist der Fall.

Dieselbe negative Haltung im Hinblick auf die Wiederherstellung der deutschen Einheit wie im Deutschland-Vertrag hat die Bundesregierung auch hinsichtlich der Saar eingenommen. Die Vereinbarung über das Statut der Saar, deren „Europäisierung“ vertraglich festgelegt wird, führt zur Legalisierung des gegenwärtigen Zustandes und damit zur Loslösung des Saargebiets von Deutschland⁵⁾.

³⁾ Während der Drucklegung erreicht uns Heft 9/1954 der in Düsseldorf erscheinenden Zeitschrift für Demokratie in Staat und Recht, „Die Justiz“, in dem Konrad Neumann in einer Studie „Das Pariser Abkommen vom 23. 10. 1954 — der verschleierte Generalvertrag“ zur Notstandsklausel des Pariser Vertrages folgendermaßen Stellung nimmt:

„Es ist ersichtlich, daß die Besatzungsmächte jederzeit die volle Staatsgewalt wieder an sich reißen können. /Wiederum ist die Entscheidung trotz aller Verkläuerungen letzten Endes allein in ihrer Hand. Sie haben die Kompetenz-Kompetenz, was die ganze Hohlheit der Behauptung, die Bundesrepublik würde durch die Verträge souverän, beweist.“

Darüber hinaus muß auf einen Umstand hingewiesen werden, der für unsere Verfassungsverhältnisse von allergrößter Gefahr ist. Die Besatzungsmächte behalten vertragsgemäß (d. h. mit Zustimmung der Bundesregierung) sich das Recht der Erklärung des Ausnahmezustandes solange vor, bis die zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vollmachten durch die deutsche Gesetzgebung erhalten haben. . . . Damit verpflichtet sich die Bundesregierung, im Bundestag durch eine Grundgesetzänderung einen neuen Artikel 48 durchzusetzen. Damit hätte die Bundesregierung jederzeit die Möglichkeit, das Grundgesetz in seinem wesentlichen Inhalt, insbesondere die Grundrechte und das in Artikel 20 fixierte Prinzip, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, außer Kraft zu setzen. Damit ist die „legale“ Einführung einer offenen Militärdiktatur ermöglicht, und verfassungsrechtlich sind keine Hindernisse mehr auf dem Weg zu einem neuen 1933.“

Die Redaktion

⁴⁾ Art. II Satz 1 lautet:

„Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrages verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes, einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung.“

⁵⁾ Eine genaue Analyse dieses Vertrages muß einer eigenen Untersuchung vorbehalten bleiben.